

Antrag 106/II/2025**SPD Frauen Landesvorstand****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Nur „Ja“ heißt „Ja“: Sexualstrafrecht reformieren, Artikel 36 der Istanbul-Konvention in deutsches Recht umsetzen jetzt!****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: ASJ (Konsens)**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder im Abgeordnetenhaus, im Senat, im Bundestag und in der Bundesregierung
 2 werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass das Sexualstrafrecht in Deutschland basierend auf dem Konzept
 3 des Einverständnis reformiert und Artikel 36 der Istanbul-Konvention endlich in deutsches Recht umgesetzt wird.

7

8 Die Kernpunkte des Reformauftrages:

9

10 1. **§ 177 StGB reformieren:** Jede nicht einverständliche sexualisierte Handlung soll zentraler Grundtatbestand werden – konventionskonform, klar definiert („freiwillig und in Kenntnis der Umstände“), mit beispielhaften Indizien für Einverständnis bzw. dessen Fehlen. Das Einverständnis muss frei und aufgeklärt, spezifisch, im Voraus und widerruflich sein.

11 2. **Definition und Auslegungshilfen gesetzlich verankern:** Klarstellung, dass Passivität kein Einverständnis ist; Berücksichtigung von Angst, Schockstarre („Freeze“), Abhängigkeits- und Machtdynamiken, sowie begleitende Leitlinien für Strafverfolgung/Justiz.

12 3. **Flankierende Maßnahmen:** Pflichtfortbildungen für Polizei/StA/Gerichte; spezialisierte Zuständigkeiten; Ausweitung der vertraulichen Spurensicherung mit dem Ziel bundesweit flächendeckende Angebote zu schaffen; verlässliche Statistik; verbindliche Qualitätsstandards für Opferrechte und Beratung, Ausbau sexualpädagogischer Bildungsangebote, sowie die Umsetzung des Artikel 35 der Gewaltschutz-Richtlinie (EU Richtlinie 2024/1385).

13 4. **Strafmaß evaluieren:** Deutschland braucht eine klare und differenzierte Strafzumessung im Sexualstrafrecht, die die Verhältnismäßigkeit wahrt. Die Mindeststrafen sollen überprüft werden,¹ um Konsistenz im Strafrecht herzustellen, insbesondere in Hinblick auf das Strafmaß. Schutzlücken sollen geschlossen werden, damit Gerichten keine Hintertüren für pauschale Absenkungen gelassen werden. Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation soll nach drei Jahren prüfen, ob Strafmaß und Anwendungspraxis den Schutzzielen entsprechen.

43

Begründung

44 Artikel 36 der Istanbul-Konvention (IK) verlangt, dass sexualisierte Handlungen ohne freiwilliges Einverständnis strafbar sind – nicht erst bei Gewalt, Drohung oder er-

48 kennbar geäußertem „Nein“. Die Konvention betont aus-
49 drücklich, dass „freiwillig“ nach den Umständen des Ein-
50 zelfalls zu bestimmen ist (Art. 36 Abs. 2). In Deutschland
51 ist das Übereinkommen 2018 in Kraft getreten. Die ers-
52 te Bewertung des Europarats durch das unabhängige Ex-
53 pert*innengremium GREVIO (Group of Experts on Action
54 against Violence against Women and Domestic Violence)
55 mahnt jedoch weitere Angleichung an das Einwilligungs-
56 prinzip an.

57

58 Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) fordert eben-
59 falls seit Jahren eine vollständige Umsetzung des Art.
60 36 Istanbul Konvention in deutsches Recht – inklusive
61 Zustimmungs-Tatbestand, evidenzbasierter Praxisleitfä-
62 den, Fortbildung von Polizei/Justiz und monitoringfah-
63 ger Statistik. Er hat 2024 die Bundesregierung und ins-
64 besondere das BMJ und das BMBFSJ dafür kritisiert, die
65 Einführung einer konsensbasierten Definition im Rahmen
66 der Verhandlungen Gewaltschutzrichtlinie 2024/1385 blo-
67 ckiert zu haben. Diese Fachforderungen sind deckungs-
68 gleich mit feministischer und völkerrechtlicher Expertise
69 – wir sollten sie aufgreifen.

70

71 **Lücke im deutschen Recht: „Nein heißt Nein“ reicht nicht
72 aus**

73 Mit dem 50. StrÄndG 2016 verankerte der Gesetzgeber
74 das Prinzip „Nein heißt Nein“ in § 177 StGB („gegen den
75 erkennbaren Willen“). Das war ein Fortschritt – bedeu-
76 tet aber weiterhin, dass die Verantwortung vor allem
77 beim Opfer liegt, seinen Widerstand eindeutig zu zei-
78 gen. Schweigen, Erstarren (Freeze) oder ambivalentes Ver-
79 halten werden zu oft als „kein erkennbares Nein“ miss-
80 verstanden. Ein affirmatives Einverständnis-Modell („Nur
81 Ja heißt Ja“) wäre konventionskonform und praxisnäher,
82 weil es aktive Zustimmung in den Mittelpunkt stellt. GRE-
83 VIO empfiehlt hierzu ausdrücklich weitere Schritte.

84

85 **Politische Entwicklung unter BMJ Buschmann (2021–
86 2025): Stillstand im Inland, Blockade in Europa**

87 Unter Justizminister Marco Buschmann blieb eine Reform
88 hin zu „Nur Ja heißt Ja“ aus. Auf EU-Ebene blockierte
89 Deutschland – unter Federführung des BMJ – die Aufnah-
90 me einer Zustimmungs-Definition von Vergewaltigung in
91 die EU-Gewaltschutz-Richtlinie mit der Begründung feh-
92 lender EU-Zuständigkeit. Das Ergebnis: eine Richtlinie oh-
93 ne EU-weite Vergewaltigungsdefinition, trotz Forderun-
94 gen von Zivilgesellschaft und Frauenverbänden. Das war
95 ein politisches Signal gegen den europäischen Fortschritt
96 und widersprach unserem Koalitionsauftrag, die Istanbul-
97 Konvention vorbehaltlos umzusetzen.

98

99 **Evaluation des Strafmaßes**

100 Eine Reform des Sexualstrafrechts darf nicht nur den

101 Tatbestand anpassen, sondern muss auch das Strafmaß
102 in Hinblick auf Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit
103 kritisch überprüfen. Eine tat- und schuldangemes-
104 sene Strafzumessung ist ein zentrales Element unseres
105 Rechtsstaats. Zu hohe Mindeststrafen können dazu füh-
106 ren, dass Umstände des Einzelfalls nicht ausreichend Be-
107 rücksichtigung finden können, zu niedrige Strafunter-
108 grenzen schwächen den Schutz und unterlaufen die ge-
109 neralpräventive Wirkung. Nur eine balancierte Strafan-
110 drohung schafft Vertrauen bei Betroffenen und Abschre-
111 ckung bei potentiellen Tätern.

112 Andere europäische Länder wie Schweden, Dänemark und
113 die Niederlande haben ihre Zustimmungsgesetze mit ei-
114 ner Überprüfung der Strafrahmen verbunden, um Kon-
115 sistenz im Strafrecht herzustellen. Eine deutsche Reform
116 sollte sich daran orientieren, um nicht in Schutzniveaus
117 auseinanderzufallen.

118 Eine begleitende wissenschaftliche Evaluation nach drei
119 Jahren stellt sicher, dass die Reform nicht nur symbolisch
120 bleibt, sondern in der Praxis wirksam ist. Damit verbin-
121 den wir den Reformauftrag mit einem lernenden Gesetz-
122 gebungsprozess, der Fehler wie in Spanien vermeidet und
123 europäische Best Practices berücksichtigt.

124

125 **Beschlusslage der SPD & SPD Frauen**

126 Die SPD und die ASF fordern seit Jahren Gewaltschutz
127 nach IK-Standard. Die ASF-Bundeskongress 2023 hat u.
128 a. die konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention,
129 besseren Schutz vor sexueller Gewalt und die Strafbarkeit
130 von sexueller Belästigung im öffentlichen Raum bekräf-
131 tigt. Unser Antrag konkretisiert diese Linie: Umsetzung
132 von Art. 36 der Istanbul-Konvention ins StGB.

133

134 **Fazit**

135 Deutschland braucht jetzt ein klares, konventionskon-
136 formes „Nur Ja heißt Ja“ im StGB – flankiert von
137 Praxisstandards, Fortbildung und Opferschutz. Sexuel-
138 le Selbstbestimmung heißt aktives Einverständnis. Das
139 Einverständnis-Modell ist die normative Übersetzung se-
140 xueller Selbstbestimmung. Es stärkt Grundrechte, schützt
141 besser vor sekundärer Viktimisierung und setzt den eu-
142 ropäischen Standard um. Nach Jahren des Stillstands ist
143 jetzt der Zeitpunkt für eine vorbehaltlose Umsetzung der
144 Istanbul Konvention, die wir international und parteipoli-
145 tisch zugesagt haben.

¹https://www.zeit.de/gesellschaft/2024-02/eu-richtlinie-vergewaltigungen-gewalt-gegen-frauen-blockade?utm_source=chatgpt.com